

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0142/2018/HET/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 07.02.2018
Bearbeiter: Maren Bornholdt	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	19.04.2018	öffentlich

Neufassung der Satzung der Gemeinde Hetlingen über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Von der Verwaltung wird eine Ausgliederung der Entschädigungssatzung aus der Hauptsatzung als sinnvoll erachtet, da im Falle einer Änderung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) nicht die komplette Hauptsatzung angepasst, sondern allein die Entschädigungssatzung geändert werden müsste. Änderungen in der Entschädigungssatzung sind lediglich von der Gemeindevertretung zu beschließen, Änderungen in der Hauptsatzung jedoch sind außerdem der Kommunalaufsicht vorzulegen, welches einen höheren Zeitaufwand mit sich bringt.

Zur Satzung im Einzelnen:

§ 1: Benennung des personellen Geltungsbereiches der Satzung. Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten.

§ 2 (bisher Abs. 1): Die stellvertretende Bürgermeisterin / Der stellvertretende Bürgermeister erhält wie bisher für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu § 2 Abs. 1. (Textliche Anpassung)

Der Absatz 1 Satz 2 wurde dahingehend geändert, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine jährliche Kostenpauschale zur Abgeltung sämtlicher Kosten für ihre oder seine dienstlichen Tätigkeiten erhält. Der konkrete Betrag der Kostenpauschale muss explizit in der Entschädigungssatzung niedergeschrieben werden.

§ 3: In der jetzigen Hauptsatzung der Gemeinde Hetlingen ist festgesetzt, dass Gemeindevertreter und bürgerliche Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung erhalten. Dieser Paragraph

wurde in der neuen Entschädigungssatzung der Gemeinde Hetlingen an den Beschluss der Gemeindevertretung angepasst, welcher besagt, dass Gemeindevertreter und bürgerliche Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € erhalten.

§ 4: Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten. Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen.

§ 5 (bisher Abs. 3): Der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit wird auf Antrag wie bisher in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. (Inhaltliche Trennung durch Absätze)

§ 6 (bisher Abs. 4): Für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gibt es auf Antrag wie bisher für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. (Inhaltliche Trennung durch Absätze)

§ 7 (bisher Abs. 7): In der derzeitigen Hauptsatzung der Gemeinde Hetlingen wurden die Begriffe Ortswehrführerin und Ortswehrführer verwendet. Da es keine Ortswehrführer in der Gemeinde Hetlingen gibt, wurden diese Begriffe im Entwurf der Entschädigungssatzung entfernt. Die Aufwandsentschädigungen der Wehrführerin / der Wehrführer und der Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr werden weiterhin an den Höchstsatz der für sie oder ihn geltenden Verordnung bzw. Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr angepasst. Der Atemschutzgerätewart erhält eine jährliche Pauschale in Höhe von 500,00 €. Dieser Betrag ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten, die Auszahlung erfolgt jedoch schon seit Jahren. Daher ist es dringend notwendig, dass der Betrag in der neuen Entschädigungssatzung der Gemeinde Hetlingen niedergeschrieben wird.

§ 8 (bisher Abs.6): Für Dienstreisen ist die Reisekostenvergütung wie bisher von den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. (Inhaltliche Trennung durch Absätze)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält weiterhin eine jährliche Pauschale zur Abgeltung sämtlicher Reisekosten, welche durch die Gemeindevertretung festgesetzt wurde. Die jährliche Pauschale wurde seinerzeit von der Gemeindevertretung auf 1.100,00 DM festgelegt. Umgerechnet ergäbe dies einen Betrag in Höhe von 562,42 €. Die Verwaltung schlägt vor, die jährliche Pauschale auf 600,00 € festzusetzen, da seit der Euro-Umstellung z.B. auch eine Erhöhung der Kraftstoffpreise eingetreten ist.

§ 9 (bisher Abs. 8): Personen, die das Ratsinformationssystem zur Sitzungsunterlagenbeschaffung nutzen, erhalten wie bisher eine monatliche Aufwandsentschädigung. In der neuen Entschädigungssatzung wird der Zusatz „unabhängig von der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern“ aufgenommen, da Entschädigungen ausschließlich nach der Landesverordnung gezahlt werden dürfen. Die Entschädigung des „papierlosen Sitzungsdienstes“ ist in der LandesVO jedoch nicht vorgesehen.

Finanzierung:

- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, der Neufassung der Satzung der Gemeinde Hetlingen über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) zuzustimmen.

Riekhof

Anlagen:

Synopse Hauptsatzung Hetlingen und Entwurf einer neuen separaten Entschädigungssatzung (sich ändernde Absätze)

Entwurf der Neufassung der Satzung der Gemeinde Hetlingen über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)